

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Tab. Nr. 4486.

Betr.: Zuweisung von Sachtopfgarn.

Das Kriegsamt hat nachstehende Bekanntmachung der Reichsachsele hierher mitgeteilt:

Betr.: Zuweisung von Sachtopfgarn.

Das von den einzelnen Verbrauchern benötigte Sachtopfgarn ist bei der Reichsachsele, Berlin W 35, Litovstr. 89/90, Fernsprecher Litov 7668 und dort denselben jeweils für einen Monat unter Zugrundelegung einer Garnmenge von 3—5 Gramm je Saft.

Das Sachtopfgarn wird den einzelnen Verbrauchern durch die Reichsachsele von einem Lagerhalter unmittelbar zugestellt.

Falls die Anforderung von Sachtopfgarn von einem Sachstellenbesitzer kommt, ist die Anforderung durch Originalbesche über die dem genannten Institut zur Verbesserung eingesandten Stücke mit in Vorlage zu bringen.

Bei der Anmeldeung des Bedarfs ist möglichst anzugeben, ob Säcke mit der Hand oder mit der Maschine geflickt werden.

Es wird ersucht, die Landwirte in geeigneter Weise von vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Frankfurt a. M., den 11. Juni 1918.

Emmerling.

Hauptmann.

Dem Oberbürgermeister zu Siegen und den Großh. Bürgermeistern der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes Ausschreiben des Kriegswirtschaftsamtes in Frankfurt a. M. in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Siegen, den 17. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung

über die Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918.

Rom 11. Juni 1918.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs (R. G. Bl. S. 186) und der hierzu ergangenen Mitteilungen werden zur Regelung des Fremdenverkehrs im Sommer 1918 mit Zustimmung des Provinzialverwaltungsamtes folgende Anordnungen erlassen:

§ 1. Ortsfremde Personen dürfen in Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen, sowie in allen Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern zu Kur-, Erholungs- oder Vergnügungszwecken nicht länger als vier Wochen Aufenthalt nehmen und nach deren Ablauf den Aufenthalt an einem anderen solchen Ort nicht fortsetzen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

1. auf Personen, die bei ihren nächsten Angehörigen — Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kindern, Enkeln oder Geschwister — unentgeltlich beherbergt werden,
2. auf Militärpersonen, die zu Kur- oder Erholungszwecken beurlaubt sind und hierüber einen schriftlichen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle bei sich führen, sowie für die sie bediensteten Ehefrauen, Kinder und Eltern,
3. auf Stadtkinder und Jungmänner, die aufs Land überwiesen sind, sowie auf Personen, die nachweislich von Organen der reichsrechtlichen Versicherungen, von Behörden und auf Kosten von Krankenkassen zu Kur- oder Erholungszwecken untergebracht sind,
4. auf Personen, deren Aufenthalt nach amtärztlichem Zeugnisse durch eine gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist, und welchen durch das Kreisamt des gewählten Aufenthaltsortes ein längerer Aufenthalt schriftlich bewilligt worden ist. Als „amtärztliches Zeugnis“ gilt jede von einem im Reichsgebiete beamteten Arzte unterzeichnete und mit dem Amtsregel versehen Bescheinigung. Im amtärztlichen Zeugnisse ist auch die Dauer des notwendigen Aufenthalts und die Zahl der nötigenfalls zuzulassenden Begleitpersonen festzusetzen.

§ 3. Die Dauer des in § 1 vorgesehenen unbeschränkten Aufenthalts kann vom Ministerium des Innern in einzelnen Bezirken oder Gemeinden auf Antrag des Vorstandes des Kommunalverbandes oder von Amts wegen bis auf eine Woche herabgesetzt werden, wenn anders eine regelmäßige Erfüllung der Ablieferungspflicht und eine vorchriftsmäßige Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht zu gewährleisten sind.

§ 4. In den in § 1 bezeichneten Orten und Gemeinden dürfen ortsfremde Personen in Privathaushaltungen gegen Entgelt nur mit schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Kreisamtes beherbergt werden. Soweit Selbstverfoger als Vermieter in Betracht kommen, kann die Genehmigung grundsätzlich verlangt werden; sie muß verlangt oder zurückgenommen werden, sofern der Vermieter seiner Ablieferungsspflicht in bezug auf Lebensmittel gegenüber dem Kommunalverband nicht oder nicht vollständig und rechtzeitig nachkommt.

§ 5. Die Inhaber von Gaststätten jeder Art haben ein den Bestimmungen des Kreisamtes entsprechendes Verzeichnis zu führen, aus dem jederzeit die Zahl der anwesenden Fremden und die Dauer ihres Aufenthaltes ersichtlich sein wird.

§ 6. Sofern sich für einzelne Kommunalverbände ein Bedürfnis

hierzu ergibt, können diese vom Ministerium des Innern ernannt oder beauftragt werden, die Höchstzahl der ortsfremden Personen zu bestimmen, die in den einzelnen Verkehrsarten oder Gaststätten beherbergt werden dürfen.

§ 7. Den Inhabern von Gaststätten jeder Art, Kurverwaltungen, Gemeindeverwaltungen, Fremdenverkehrsvereinen und ähnlichen Vereinen sind öffentliche Anstaltliche Betriebe oder Einrichtungen, die eine Anweisung besonders guter oder reichlicher Verpflegung enthalten, untersagt.

§ 8. Für einzelne, von Fremden besonders stark besuchte Bezirke behält sich das Ministerium des Innern vor, im Falle erheblicher Gefährdung des Nahrungsstandes der einheimischen Bevölkerung mit Zustimmung des Provinzialverwaltungsamtes den Fremdenverkehr vorübergehend vollkommen auszuschalten.

§ 9. Inhabern von Gaststätten jeder Art, die sich in der Befolgung der für den Fremdenverkehr erteilten Vorschriften, sowie der allgemeinen Anordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln unzuverlässig zeigen, kann von dem Kreisamt der Betriebe untersagt oder beschränkt werden.

§ 10. Ortsfremde, die den Vorschriften über den Fremdenverkehr zuwiderhandeln oder durch Uebertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeinversorgung mit Nahrungsmitteln gefährden, kann der fernere Aufenthalt in den in § 1 genannten Orten des Großherzogtums durch das Kreisamt verboten werden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Darmstadt, den 11. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Domburg.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbot des Erntens unreifer Kartoffeln.

Nach § 11 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelverförmung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (R. G. Bl. Nr. 117), auf deren Grundlage die am 1. Juli l. J. eintretende öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 erfolgt, sind die Kartoffelzeuger verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Zu einem sachgemäßen Ernten gehört vor allem, daß die Kartoffeln nicht unreif geerntet werden. Wir werden das Ernten, namentlich der Frühkartoffeln, in jeder Hinsicht kontrollieren und Zuwiderhandlungen nach § 17 dieser Verordnung zur Bestrafung bringen lassen. Daher empfehlen wir allen Erzeugern von Frühkartoffeln im eigenen Interesse dringend, damit sie sich vor Anzeigen und Bestrafungen schützen, ihre Kartoffeln erst dann zu ernten, wenn ihnen die Bürgermeisterei auf Grund sachverständiger Besichtigung eine Bescheinigung ausgestellt hat, daß die Kartoffeln erntereif sind.

Spätreife Kartoffeln dürfen nicht als Frühkartoffeln geerntet werden, da durch eine vorzeitige Reifung von Herbstkartoffeln die spätere Lieferung der vorgeschriebenen Herbstkartoffelmenge beeinträchtigt wird.

Dem Oberbürgermeister zu Siegen und den Großh. Bürgermeistern der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen und die Bescheinigung kostenfrei auszustellen, nachdem sie sich selbst oder durch den Wirtschaftsausschuß davon überzeugt haben, daß die Kartoffeln, deren Erntung erfolgen soll, tatsächlich erntereif sind.

Das Ernten unreifer Kartoffeln wollen Sie überwachen und zur Anzeige bringen.

Siegen, den 21. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Semmerde.

Betr.: Wie oben.

An Großh. Polizeiamt Siegen und die Gendarmeriestationen des Kreises.

Wir weisen Sie auf vorstehende Bekanntmachung hin und beauftragen Sie, das Ernten der Kartoffeln zu überwachen und gegen diejenige Anzeige zu erheben, die Kartoffeln unreif ernten.

Siegen, den 21. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung von Waldarbeiten in der Ortsdurchfahrt Lang-Göns.

Wegen Ausführung von Waldarbeiten wird die Kreisstraße (Ortsdurchfahrt) in Lang-Göns vom 26. Juni ab auf die Dauer von 14 Tagen für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Fuhrwerks- und Automobilführer haben den Anordnungen des Straßenbaupersonals, insbesondere wegen der zu benutzenden Ortsstraßen, Folge zu leisten.

Die Großh. Bürgermeisterei der umliegenden Orte wollen dies ortsüblich bekanntmachen.

Siegen, den 24. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Cellarius.

Ausführungsverordnung

zur Reichsgesetzgebung für die Ernte 1918. Vom 10. Juni 1918.

Nach Grund der §§ 73 und 74 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1918 vom 20. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Kommunalverband ist der Kreis, sofern nicht nach § 74 Abs. 2 mehrere Kreise zu einem Kommunalverband vereinigt sind. Gemeinde ist jeder im Sinne des Artikels 1 der Städte- und Landgemeinverordnungen gebildete Verband.

Zuständige Behörde ist das Kreisamt. Höhere Verwaltungsbehörde ist in dem Falle des § 63 unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, im übrigen der Provinzialausschuss.

§ 2. Für die nach § 74 Abs. 2 bezeichneten Kommunalverbände ist je ein Verbandsauschuss zu bestellen. Derselbe hat zu bestehen:

1. aus den Kreisdirectoren der beteiligten Kreise als Vorstand;
2. aus je zwei Vertretern dieser Kreise, die nicht je einem Erfahmann von jedem Kreisamtsauschuss aus seiner Mitte zu wählen sind, als Mitglieder.

Geht eine der Städte mit über 20 000 Einwohnern einem derartigen Kommunalverband an, so hat deren Oberbürgermeister in dem Verbandsauschuss Sitz und Stimme; er kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Verbandsauschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmengleichheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Kreise sind befugt, gegen die Beschlüsse des Verbandsauschusses binnen der Ausschlussfrist von einer Woche die Entscheidung unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe anzufordern; deren Entscheidung ist endgültig.

Den Vorsitz in dem Verbandsauschuss und dessen Vorstand hat der dienstälteste Kreisdirector, der auch die laufenden Geschäfte am Sitz des Kommunalverbands zu führen hat; Stellvertreter der Vorsitzenden ist der nächstälteste Kreisdirector.

Der Vorsitzende vertritt den Kommunalverband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsauschusses vor und führt sie aus. Er trifft die zur Durchführung der Ausschussbeschlüsse sowie die zur Verwaltung und Regelung der Verbandsangelegenheiten erforderlichen Verfügungen mit Rechtswirkung für den Kommunalverband. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, den Beschlüssen des Verbandsauschusses und den Anordnungen des Vorsitzenden zu entsprechen.

Die für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb des Kommunalverbands erforderlichen Geldmittel haben die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsauschusses unter anteilweiser Verteilung nach der Bevölkerungsstärke der letzten Volkszählung aufzubringen.

Uberschüsse oder Verluste werden auf die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsauschusses verteilt.

§ 3. (Zu § 5 Abs. 3 der Reichsgesetzgebung.)

a) Wer Getreide, nämlich Roggen, Weizen, Spels, Dinkel, Gerste, Hafer, auch in Mischung, ausdreschen will oder ausdreschen lassen will, hat der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der der Ausdresch stattfindet, soll (in Städten dem Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister) vor Beginn des Dreschens anzuzeigen:

1. den Namen des Besitzers des Getreides;
2. die Menge und Art des ausdreschenden Getreides;
3. Zeit und Ort des Ausdreschens.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach zugehenden Angaben in eine Liste einzutragen.

b) Der Ausdresch des Getreides ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Bürgermeisterei (Dreschschein) zulässig. Die Ausgabe des Dreschscheins ist von der Bürgermeisterei in der Liste (§ 1) zu vermerken. Vor Erteilung des Dreschscheins ist jeder Ausdresch unterzogen.

c) Das ausgedroschene Getreide ist auf dem Dreschplatz bzw. in der Scheuer auf einer vorgeschriebmäßig geeichten Wage amtlich zu wiegen. Das Wiegen darf nur durch einen hierzu verpflichteten Beamten erfolgen, der das Ergebnis in eine Liste aufzunehmen hat.

Vor dem amtlichen Wiegen erfolgt ist, darf kein ausgedroschenes Getreide von dem Dreschplatz oder der Scheuer entfernt werden.

d) Der Besitzer hat sofort nach Wiegen der Bürgermeisterei anzuzeigen:

1. die Menge und Art des zum Ausdresch gebrachten Getreides,
2. das Gewicht des ausgedroschenen Getreides nach Getreidearten getrennt.

Alle Hinterfrucht ist ebenfalls beschlagnahmt. Ihre Menge ist besonders zu wiegen und der Bürgermeisterei anzuzeigen.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach zugehenden Angaben in die Liste (§ 1) einzutragen.

e) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Mais (Wassermelonen, türkischer Weizen, Kukuruz).

f) Die Kreisämter werden ermächtigt, weitergehende Anordnungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Befreiung des Dreschgeschäftes zu treffen. Sie können insbesondere auch Dreschvorrichtungen bezüglich der weiteren in § 1 der Reichsgesetzgebung aufgeführten Früchte erlassen.

§ 4. (Zu § 56 der Reichsgesetzgebung.) Die Unterverteilung und Bedarfsregelung der Meie, die die Kommunalverbände nach § 56 zu beanspruchen haben, erfolgt durch die Landesfuttersmittelliste als Vermittlungsstelle im Sinne des § 73 Abs. 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die beim Ausdresch ihres Getreides anfallende Meie zurückzuverlangen und der Landesfuttersmittelliste zur Verfügung zu stellen.

§ 5. (Zu § 63 der Reichsgesetzgebung.) Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger (§ 8 der Reichsgesetzgebung) bis mindestens zum 15. November 1918 ausreichen. Ueber diesen Zeitpunkt hinaus kann das Recht der Selbstversorgung nur insoweit beansprucht werden, als die Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger für je volle Monate ausreichen.

§ 6. Die in § 64 Abs. 1 a vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Mahlkarten oder Schrotkarten verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in denen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen worden ist. Dies gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von Schrotmühlen zur Verfeinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

§ 7. Die zur Durchführung der in den §§ 58 bis 65 bezeichneten Maßnahmen zu bildenden Ausschüsse (§ 66) sind bei Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Kommunalverband von dem Verbandsauschuss, in den übrigen Kommunalverbänden von dem Kreisamtsauschuss zu wählen. Im Falle des § 68 ist der Ausschuss von der Stadt- oder Gemeindevertretung zu wählen.

§ 8. Anordnungen nach den §§ 58 bis 65 bedürfen unserer Genehmigung.

§ 9. (Zu § 72 der Reichsgesetzgebung.) Die Kommunalverbände haben ihre Ueberwachungsbeamten, sowie diejenigen der Reichsgesetzgebung zu ermächtigen, Vorräte, die einer ordnungsgemäß ergangenen Aufforderung zuvorder nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufsicht entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorrathshaltig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder, in den Verkehr gebracht werden, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Besitzer, dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung jede sachliche und räumliche Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten.

Darmstadt, den 10. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Dombögl.

Bekanntmachung.

Betr.: Reinhalten der Straßen.

Seit längerer Zeit ist die Unsitte eingerissen, Papier, Früchte, Obstreste und sonstige Abfälle auf Bürgersteige und Fahrbahnen zu werfen. Hierdurch werden nicht nur die Straßen unreinlich, sondern auch Gefahren für Passanten hervorgerufen, die durch Ausgleiten auf Obstresten und dergleichen zu Falle kommen und sich erheblich verletzen können. Wir erwarten, daß nur dieser Hinweis bedarf, um den Uebelstand abzustellen, widrigenfalls die Schutzmannschaft mit Strafanzeigen vorgehen dürfte.

Wiesbaden, den 21. Juni 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Wiesbaden.
J. A.: Pfeffer.

Die neuen Vordrucke:

Kohlen-Bezugscheine für Haushaltungen
sowie

Antrag auf Bewilligung von Brennstoffen

sind fertiggestellt und können sofort bezogen werden durch den

Kreisblattverlag (Wiesener Anzeiger)
Wiesbaden, Schulstraße 7.